

## **RICHTLINIEN FÜR DIE ERWEITERUNG DER BESETZUNG DES ÖFFENTLICHEN GRUNDES FÜR GASTBETRIEBE (RESTAURANTS, BARS, PUBS, KIOSKE) WÄHREND DER NOTSTANDSSITUATION COVID-19**

Es wird darauf hingewiesen, dass die Genehmigungen, auf die in diesen Richtlinien Bezug genommen wird, zeitlich beschränkt und mit den Einschränkungen während der Notstandssituation COVID 19 verbunden sind.

Für den Antrag um die Erweiterung der Besetzung öffentlichen Grundes seitens der Gastbetriebe müssen im Sinne des Landesgesetzes Nr. 4 vom 8. Mai 2020 die Sicherheitsmaßnahmen und -abstände sowie die folgenden Anweisungen, von denen einige bereits in den "Technischen Richtlinien zur Anbringung von Tischen, Stühlen, Markisen, Pergolen, Sonnenschirmen, Pflanzenkübeln, Podesten und anderen Außenmöbeln im öffentlichen Raum" der Stadtverwaltung Bozen enthalten sind, befolgt werden.

1. Die Besetzungen öffentlichen Grundes, die bereits vor dem Gesundheitsnotstand genehmigt worden sind, können maximal verdoppelt werden.

2. Dem Antrag muss je nach Art der Besetzung die erforderliche Dokumentation beigelegt werden (maßstabgetreuer Grundriss der besetzten Fläche, Beschreibung der Gegenstände, mit denen die Fläche besetzt wird, Fotos des Außenbereichs und – falls vorhanden – schriftliche Vereinbarung) (siehe Cosap-Verordnung Art. 3, Abs.2);

3. Folgende Straßen und Plätze sind von der Möglichkeit der Erweiterung ausgeschlossen, da der Durchgang der Fußgänger und die Durchfahrt der Fahrräder gewährleistet werden müssen:

- a) Obstplatz und Erbsengasse
- b) Goethestraße (Abschnitt von der Leonardo-da-Vinci-Str. bis zur Silbergasse)
- c) Silbergasse (ausgehend vom Obstplatz für eine Länge von ca. 50 m)
- d) Dominikanerplatz (zwischen Kapuzinergasse und Postgasse)
- e) Waltherplatz Süd
- f) Sernesistraße
- g) Gumergasse
- h) Leonardo-da-Vinci-Straße (vom Universitätsplatz bis zur Goethestraße, bezogen auf die Flächen für das Abstellen von Fahrrädern)
- i) die Flächen, die als primäre Fuß- und Fahrradwege ausgewiesen sind (siehe Anhang 1b)

4. Bei der Erweiterung der Besetzungen öffentlichen Grundes müssen Baustellen und vorhandene öffentliche Durchgänge beachtet werden, insbesondere für die Durchfahrt von:

- a) Einsatzfahrzeuge (Mindestbreite 3,50 m, Mindesthöhe 4 m, Mindestradius 13 m für das Wenden der Fahrzeuge);
- b) Fahrzeuge für die Lieferung von Waren und die Müllabfuhr;
- c) Fahrräder und Fußgänger.

Für die Altstadt wird ein Plan mit jenen Straßen beigelegt, die für die Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen freigelassen werden müssen (siehe Anhang 1a).

5. Auf allen Gehsteigen ist ein Mindestabstand von 1,50 m für den Durchgang der Fußgänger zu gewährleisten (siehe Technische Richtlinien, Informationsblatt 1, Art. 2.2).

6. Es kann nur eine Fläche in unmittelbarer Nähe des Gastbetriebes erweitert werden. Erstreckt sich die Besetzung auch auf angrenzende Flächen vor einem angrenzenden Geschäft, Fenster bzw. einer Lichtöffnung, vor Eingängen zu Mehrfamilienhäusern, auf Privatgrund mit Wegerecht oder auf eine Fläche für den ÖPNV ist die schriftliche Zustimmung der Eigentümer, Geschäftsführer, der Hausverwaltung und/oder des Betreibers des ÖPNV einzuholen (Technische Richtlinien, Allgemeine Bestimmungen, Art. 7.1).

7. Die erweiterte Fläche kann mit Tischen und Stühlen besetzt werden. In der Altstadt sind Markisen, Pergolen, Podeste, Gazebos, Außenbauten und Blumentöpfe verboten, da sie den Durchgang behindern können. Blumentöpfe oder andere Begrenzungselemente sind nur zulässig, wenn sie von der Kommission für die Besetzung öffentlichen Grundes als Schutzvorrichtung und Abgrenzung von der Straße vorgeschrieben werden. Sie müssen in einem Abstand von mindestens 50 cm von der Bordsteinkante oder der Begrenzungslinie der Straße aufgestellt werden (siehe Technische Richtlinien, Informationsblatt 1, Artikel 2.3.2).

8. In Ausnahmefällen kann die Besetzung von Parkflächen und die Verlegung von Flächen für die Müllsammlung und die Sammelbehälter der Wertstoffinseln und von anderen Elementen der Freiraumgestaltung (Bänke, Fahrradständer, Abfallkörbe usw.) von der zuständigen Kommission ermächtigt werden (siehe Technischen Richtlinien, allgemeine Bestimmungen Art.4.2, Buchst. e).

9. Es können Grünflächen besetzt werden, sofern eine Kautions hinterlegt wird, deren Höhe den Ausgaben für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der besetzten Grünfläche entspricht.

10. Es sind Erweiterungen der besetzten Fläche in Richtung Einfahrten oder Eingänge zu Wohngebäuden erlaubt, vorausgesetzt, dass der Sichtwinkel nicht eingeschränkt wird (siehe Anhänge Nr. 2, 3 und 4).

11. In der verkehrsberuhigten Zone der Altstadt, wo die Anrainer parken dürfen und die Zufahrt der Fahrzeuge für das Auf- und Abladen von Waren gestattet ist, dürfen die erweiterten Flächen werktags nur von 10:00 bis 19:00 Uhr und samstags nur von 10.00 Uhr bis 13.00 Uhr besetzt werden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen (Anhang Nr. 5).

12. Für die Erweiterung von Kiosken müssen die geltenden Bauvorschriften (Anhang d), Kioske) eingehalten werden.

Die Gesuche werden von der zuständigen Kommission für die Besetzung des öffentlichen Grundes unter Anwendung der "Cosap-Verordnung" und der "Technischen Richtlinien zur Anbringung von Tischen, Stühlen, Markisen, Pergolen, Sonnenschirmen, Pflanzenkübeln, Podesten und anderen Außenmöbeln im öffentlichen Raum" überprüft.

Anhänge:

- 1a) Lageplan Altstadt, Durchfahrt von Einsatzfahrzeugen
- 1b) Lageplan der primären Verkehrsbereiche
- 2) Sichtwinkel Fahrräder
- 3) Sichtwinkel Fahrzeuge
- 4) Sichtwinkel Fußgänger
- 5) Verordnung des außerordentlichen Kommissars für die provisorische Verwaltung des Stadt Bozen Nr. 439/2015 "Park- und Verkehrsregelung sowie allgemeine Richtlinien für die Ausstellung von Durchfahrts- und Parkgenehmigungen in der verkehrsbeschränkten Zone – teilweise Abänderung der Verordnung Nr. 237/2015 vom 08.04.2015"